



GV-SOLAS

Gesellschaft für Versuchstierkunde
Society for Laboratory Animal Science

Fachinformation

aus dem Ausschuss für Tierschutzbeauftragte

Tierschutzausschuss - Mustersatzung -

Stand Februar 2022

verfasst von:

**Marina Greweling-Pils, Rüdiger Hack, Christine Krüger,
Nicole Paulin, Katja Siegeler, Kira Scherer, Barthel Schmelting,
Matthias Schmidt, Heike Weinert, Andreas Wissmann,**

Einleitung

Einrichtungen, die Tiere zu Versuchszwecken oder zur Tötung für wissenschaftliche Zwecke züchten oder halten, müssen seit dem 1. Januar 2014 einen Tierschutzausschuss (TierSchA) bestellen (Richtlinie 2010/63/EU, § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)).

Die Gesellschaft für Versuchstierkunde empfiehlt, die Zusammensetzung und Aufgaben des TierSchA in einer Satzung zu regeln. Nachfolgende Mustersatzung gilt **beispielhaft** für größere universitäre Einrichtungen.

Die grundlegenden gesetzlichen Vorgaben sind nachfolgend *kursiv* den Empfehlungen für eine Musteranweisung vorangestellt..

Satzung für den Tierschutzausschuss nach § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung

1. Zusammensetzung und Leitung

Entsprechend § 6 Abs. 1 der TierSchVersV gehören dem TierSchA mindestens an:

- 1. die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen*
- 2. ein wissenschaftliches Mitglied, soweit in der Einrichtung oder dem Betrieb Tierversuche durchgeführt werden.*

1.1 Der TierSchA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1.1.1 die verantwortliche*n Person*en nach § 11 TierSchG,

1.1.2 eine tierexperimentell tätige Person,

1.1.3 mit der Pflege betraute Personen (i. d. R. leitende Tierpfleger*innen)¹,

1.1.4 die Tierschutzbeauftragten (TierSchB) der Einrichtung¹,

1.1.5 jeweils eine Stellvertretung für die Personen nach 1.1.2 und 1.1.3¹.

1.2 Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leiter*in und Stellvertreter*in werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1.3 Die Mitglieder nach 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 werden vom TierSchA der Leitung der Einrichtung zur Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

1.4 Alle Personen nach 1.1.1 bis 1.1.5 werden durch die Leitung der Einrichtung bestellt und der zuständigen Behörde gemeldet.

1.5 Sollte eine Person nach 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA vorgeschlagen.

¹ Nach Ansicht des Ausschusses für Tierschutzbeauftragte ist die Mitgliedschaft dieser Personen im TierSchA in §6 TierSchVersV nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ihre Mitarbeit aber für die Erfüllung der Aufgaben des TierSchA notwendig.

2. Aufgaben

Entsprechend § 6 Absatz 2 der TierSchVersV hat der TierSchA die Aufgabe,

1. *die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 zu unterstützen,*
2. *an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,*
3. *die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,*
4. *im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 beratend tätig zu werden,*
5. *das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes*
 - a) *im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des §7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten*
 - b) *laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,*
6. *die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie*
7. *Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.*

2.1 Aufgaben der Leitung

- 2.1.1 Die Leitung des TierSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen.
- 2.1.2 Die Leitung des TierSchA veranlasst die Anfertigung von Sitzungsprotokollen.
- 2.1.3 Die Leitung des TierSchA veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet werden.
- 2.1.4 Ist die Leitung verhindert, übernimmt die Stellvertretung deren Aufgaben.

2.2 Aufgaben des TierSchA

Dem TierSchA werden in tierexperimentell tätigen Einrichtungen folgende Aufgaben übertragen:

- ### 2.2.1 Unterstützung der Tierschutzbeauftragten bei deren Pflichten in Bezug auf
- die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter*innen in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
 - das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belastend wie möglich gestalten;
 - das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“),
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“);
 - die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“;
- ### 2.2.2 Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, und Überprüfung dieser Arbeitsabläufe;
- ### 2.2.3 Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- ### 2.2.4 Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere;
- ### 2.2.5 Beratung des Personals der Einrichtung, das mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist,
- hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren,
 - hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren führen.
- ### 2.2.6 Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;

- 2.2.7 Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen;
- 2.2.8 Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

3. Tätigkeiten

- 3.1 Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- 3.2 Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten.
- 3.3 Alle Mitglieder der Einrichtung, die mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, können Eingaben beim TierSchA einreichen.
- 3.4 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- 3.5 Der TierSchA erarbeitet Empfehlungen entsprechend den unter Punkt 2 dargelegten Aufgaben und macht sie den Personen der Einrichtung zugänglich, die Versuchstiere verwenden. Die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.6 Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.7 Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

4. Änderung der Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden nach Abstimmung bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder und nur mit Zustimmung der TierSchB an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet.

5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Haftungsausschluss

Die Nutzung und Verwendung der Veröffentlichungen (Fachinformationen, Stellungnahmen, Hefte, Empfehlungen, u. ä.) der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen und Inhalte erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen oder Verwender*innen.

Die GV-SOLAS und auch die Autor*innen können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben, keine Haftung übernehmen.

Die GV-SOLAS übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der Webseite und das Herunterladen der Vorlagen entstehen. Ebenfalls haftet die GV-SOLAS nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.

Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autor*innen für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind daher sowohl gegen die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS wie auch gegen die Autor*innen ausgeschlossen.

Die Werke inklusive aller Inhalte wurden unter größter wissenschaftlicher Sorgfalt erarbeitet. Gleichwohl übernehmen die GV-SOLAS und die Autor*innen keinerlei Gewähr und keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, ebenso nicht für Druckfehler.

Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandene Folgen von der GV-SOLAS und den Autor*innen übernommen werden.

Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind überdies ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich.

Die GV-SOLAS und die Autor*innen haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.